

Postadresse:
Regierungsrat des Kantons Aargau
Regierungsgebäude
5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
E-Mail regierungsrat@ag.ch

Schweizerische Bundeskanzlei
Sektion Politische Rechte
Bundeshaus West
3003 Bern

Aarau, 19. Juni 2013

Vorentwurf einer Teilrevision des Bundesgesetzes über die politischen Rechte; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Bundeskanzlei eröffnete am 8. März 2013 zum Vorentwurf einer Teilrevision des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR) das Vernehmlassungsverfahren. Der Kanton Aargau nimmt, koordiniert mit anderen Kantonen, innert Frist dazu gerne wie folgt Stellung:

Der unterbreitete Vorentwurf umfasst neben mehreren kleineren Änderungen drei Hauptmassnahmen betreffend die Nationalratswahlen und die Einreichung von Volksbegehren. Konkret soll mit einem umfassenden Massnahmenkatalog Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der wachsenden Nutzung der Volksrechte begegnet werden.

Während einer Mehrheit der Änderungen zugestimmt wird, werden zwei Massnahmenvorschläge, die Einführung des neuen Erfordernisses, für alle Kandidierenden eine gehashte individuelle Nummer auf der Basis der AHV-Versichertennummer beizubringen (Art. 22 Abs. 3 und 4 des Entwurfs), und die aufgrund von OSZE-Forderungen einzuführende flächendeckende Beobachtung von Urnengängen in zwei Varianten (Art. 85 des Entwurfs) als kritisch beurteilt.

1. Hauptmassnahmen

1.1 Einreichung der Wahlvorschläge bei Nationalratswahlen (Art. 22 Abs. 2–4)

Mit einer Änderung von Art. 22 BPR soll eine Präzisierung der Kandidatenangaben bei Nationalratswahlen erreicht werden, um einerseits – verbotene – Mehrfachkandidaturen verlässlicher ausschliessen zu können und andererseits sicherzustellen, dass nur volljährige Schweizerinnen und Schweizer zur Kandidatur zugelassen werden. Neben dem neu verlangten amtlichen (Namen und) Vornamen samt den im politischen Alltag gebräuchlichen Namen ist zusätzlich die Postleitzahl des Heimatorts/der Heimorte anzugeben.

Die Erhebung der Postleitzahlen der Heimorte bedeutet zwar keinen unvermeidbaren Mehraufwand für die Kantone und Gemeinden, jedoch wird die Angabe der Postleitzahl kaum zu brauchbaren und verlässlichen Angaben führen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Postleitzahl den Heimatort nicht unbedingt zu präzisieren vermag (es gibt politische Gemeinden, die sich über mehr als ein Postleitzahlgebiet erstrecken) und diese auf keinem amtlichen Ausweis ersichtlich ist. Zudem plant dem Vernehmen nach das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (Bundesamt für Justiz) Rechtsänderungen, bei denen dem Heimatort keine Bedeutung mehr zukommt. Als Alternative zur Angabe der Postleitzahl der Heimorte sollte geprüft werden, ob nicht besser der Kanton, welchem der betreffende Heimatort angehört, angegeben werden soll.

Um der Bundeskanzlei zur Sicherstellung regelkonformer Wahlen die rasche Identifikation von Mehrfachkandidaturen zu ermöglichen, sollen die Kantone für jede Kandidatur weiter eine im Einwegverfahren erstellte, sogenannte ghashte, nicht zurückrechenbare Nummer auf der Basis der AHV-Versichertennummer beschaffen. Es ist allerdings selbst mit diesem neuen Instrument nicht ausgeschlossen, dass Doppelkandidaturen erst nach dem Druck der Wahlzettel erkannt werden.

Dem Vernehmlassungsbericht ist weder zu entnehmen, über welche Schnittstellen noch mit welchem Zeitbedarf bei der Beschaffung dieser ghashten Nummer gerechnet werden muss. Gerade bevölkerungsmässig grosse Kantone, welche jeweils hunderte Kandidierende aufweisen (allein im Kanton Aargau waren dies 2011 280 Personen) haben aufgrund der neuen Vorgabe, die Wahlunterlagen den Stimmberechtigten (frühestens vier und) spätestens drei Wochen vor dem Hauptwahltag zukommen zu lassen, weiter erheblich verkürzte Verarbeitungsfristen zu gewärtigen, basieren sie doch bereits heute auf den frühestmöglichen Anmelde- und Bereinigungsterminen in der ersten Augushälfte.

Absehbar ist, dass die Einführung eines derartigen Systems für die Kantone einen massiven Mehraufwand bei der Einführung und beim Betrieb zur Folge hätte. So verfügt auch der Aargau nicht über die technischen Möglichkeiten zur Verschlüsselung der Sozialversicherungsnummern. Zudem muss allenfalls auch eine gesetzliche Grundlage für den Zugriff auf ein zentrales Register geschaffen werden. Noch belastender wirkt sich die Gesetzesänderung aber auf den Betrieb aus: Die meisten Kandidaturen werden in den letzten Tagen vor Ablauf der Frist gemeldet, weshalb bereits heute sehr wenig Zeit für die Überprüfung der Kandidierendenangaben bleibt. Parallel zur Überprüfung der Personenangaben müsste die Einholung

der verschlüsselten AHV-Nummern über ein zentrales Register, wohl die kantonale Sozialversicherungseinrichtung, erfolgen. Übermittlungsfehler, die im Meldeprozess verschiedenorts geschehen könnten, können dabei nicht ausgeschlossen werden.

Mit den heutigen technischen Mitteln und dem Vergleich der aufgrund der Stimmrechtsbescheinigung vorhandenen Daten (amtlicher Name, Rufname, Geburtsdatum, Wohnort mit Postleitzahl, Heimatort) lassen sich Doppelkandidaturen identifizieren. Die verbleibenden sehr seltenen oder gar hypothetischen Fälle (der Begleitbericht nennt keine Zahl, sondern spricht von "einigen Fällen" der letzten 20 Jahre) rechtfertigen den enormen personellen und finanziellen Zusatzaufwand der Kantone nicht, ein Zusatzaufwand, der nicht geeignet ist, sämtliche Fehler auszuschliessen. Aus diesen Gründen wird Art. 22 Abs. 2–4 des Entwurfs abgelehnt.

1.2 Stimmrechtsbescheinigungen bei Volksbegehren (Art. 62 Abs. 1 und 2 Satz 2 sowie 70)

Grundsätzlich ist der Handlungsbedarf, der medial auf die Erfahrungen anlässlich der Staatsvertragsreferenden zu den einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommen im Herbst 2013 fokussierte, auch für den Kanton Aargau erstellt. Zu berücksichtigen gilt aber, wie der Vernehmlassungsbericht ausführt, dass anlässlich der letzten einschlägigen Revision, auf Verfassungsebene, die Sammelfrist für Volksreferenden – gerade wegen der vermuteten Problematik bei den einzuholenden Stimmrechtsbescheinigungen – von 90 auf 100 Tage erhöht worden ist, und dass die Zahl der Stimmrechtsbescheinigungen in den letzten Jahren aufgrund einer deutlich verstärkten Wahrnehmung der Volksrechte überdurchschnittlich zugenommen hat.

Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung soll die Belastungsspitze für die für die Stimmrechtsbescheinigungen zuständigen Amtsstellen etwas weiter vor das Sammelfristende verschoben werden, indem eine zeitgerechte Ausstellung von Stimmrechtsbescheinigungen für Unterschriften, welche vor dem 81. Tag (Referenden) beziehungsweise dem 14. Monat (Initiativen) bei den zuständigen Amtsstellen eingehen, zukünftig garantiert werden. Da die Pflicht zur Ausstellung der Bescheinigungen auch nach diesen Daten besteht, ist fraglich, ob damit für Referendums- und Initiativkomitees ein echter Anreiz geschaffen wird, frühzeitig Unterschriften zu sammeln und einzureichen.

Unseres Erachtens würde es ausreichen, wenn mittels einer aktualisierten Handlungsanleitung der Bundeskanzlei zuhanden der Kantone, Gemeinden und Initiativkomitees auf die zeitlichen Engpässe hingewiesen und Empfehlungen zur Vorgehensweise formuliert würden. Sollte aber an der Notwendigkeit einer Gesetzesänderung festgehalten werden, ziehen wir den im Begleitbericht skizzierten Revisionsvorschlag anderen Lösungen mit noch gravierenderen Nachteilen und Unsicherheiten, wie etwa der Zentralisierung der Stimmrechtsbescheinigungen beim Bund oder bei den Kantonen, vor. Im Übrigen hat das Bundesgericht in seinem Entscheid in Sachen Zustandekommen der Referenden gegen die einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland, dem Vereinigten Königreich und Österreich in klaren Worten festgehalten, dass den stimmrechtsbescheinigenden Stellen keine Verantwortung für das Nichtzustandekommen der Referenden überbunden werden kann. Und der

Ständerat hat am 10. Juni 2013 die eine entsprechende Neuregelung verlangende Motion der Staatspolitischen Kommission des Nationalrats (SPK-NR) deutlich abgelehnt.

1.3 Beobachtung von Urnengängen (Art. 85)

Die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE/ODIHR) empfahl der Schweiz offenbar wiederholt, eine eindeutige gesetzliche Grundlage für die Anwesenheit von internationalen und einheimischen Beobachtern zu schaffen. Die erwähnte Organisation äusserte in der Vergangenheit weitere Anregungen, denen aus nachvollziehbaren Gründen nicht erlassmässig gefolgt werden soll.

Mittels einer Änderung von Art. 85 sollen die Kantone verpflichtet werden, durch Anpassung ihrer Gesetzgebung alternativ Stimmberechtigten die Beobachtung von Urnengängen und Resultatermittlungen zu ermöglichen oder Urnengang und Resultatermittlung durch eine kantonale Kommission beobachten zu lassen. Andererseits wird der Bund dazu ermächtigt, internationale Organisationen und Gremien zur Beobachtung von Nationalratswahlen zuzulassen.

Wie im Vernehmlassungsbericht dargelegt wird, gibt es in einzelnen Kantonen bereits Beobachtungsmöglichkeiten. Andere Kantone kennen keine eigentliche Wahlbeobachtung beziehungsweise haben andere Formen, wie mittels Milizprinzip der Glaubwürdigkeit und Qualität von Urnengängen Rechnung getragen wird (unter anderem durch vom Volk gewählte Wahlbüros und/oder den Einbezug externen Hilfspersonals).

Während Art. 85 des Entwurfs in stringenter Weise die beiden Alternativformen der Beobachtung von Urnengängen beschreibt, ist der Vernehmlassungsbericht weniger eindeutig, wird doch dort festgehalten, es könne an funktionierenden kantonalen Beobachtungs- und Kontrollinstituten für die Ausmittlung von Urnengängen wie unter anderem das Vertretungsrecht aller Parteien im Auszählbüro angeknüpft werden, wobei es den Kantonen anheim gestellt bleibe, welcher Methode sie den Vorzug gäben; wer bereits entsprechende Mechanismen habe, solle sie fortführen können.

Abstimmungs- und Wahlresultate geniessen in der Schweizer Bevölkerung ein hohes Vertrauen. Deren Korrektheit wurde auch von der OSZE nicht in Zweifel gezogen. Die Beobachtung von Urnengängen kann eine unterstützende Massnahme darstellen, das bestehende Vertrauen zu untermauern. Ob flächendeckend alle Kantone zu verpflichten sind, eine der beiden Wahlbeobachtungsmöglichkeiten einzuführen, ist eine andere Frage. Wir halten dafür die Vorschrift nicht zwingend sondern optional (als "Kann-Formulierung") mit Empfehlungscharakter auszugestalten. Damit wird der föderalistischen Breite in der Umsetzung Rechnung getragen.

Entspricht die Praxis kommunaler Wahlbüros (mit vom Volk gewählten Stimmzählerinnen und Stimmzähler) im Kanton Aargau (§ 8 Gesetz über die politischen Rechte [GPR; SAR 131.100]) hingegen Art. 85 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs, stimmen wir der Änderung zu.

Wahlbeobachtungsmissionen durch internationale Organisationen und Gremien sind in den Kantonen und Gemeinden jederzeit willkommen und eine entsprechende Verankerung im BPR würden wir begrüßen.

2. Weitere Massnahmen

2.1 Nachzählung bei sehr knappen Abstimmungsergebnissen (Art. 13 Abs. 3)

In der Frage der Notwendigkeit von Nachzählungen bei sehr knappen Abstimmungsergebnissen bestand bislang Unsicherheit darüber, ob allein aufgrund des Resultats eine Nachzählung angezeigt sei. Da sich das Bundesgesetz über die politischen Rechte detailliert zu Nationalratswahlen äussert, bestätigte das Bundesgericht, dass ein knappes Wahlresultat allein noch keinen Anlass für eine zwingende Nachzählung darstellt. Mit Art. 13 Abs. 3 soll diese Unsicherheit behoben werden, indem festgehalten wird, dass es weiterer beziehungsweise anderer Gründe für eine Nachzählung bedarf. Dieser Änderung stimmt der Kanton Aargau entschieden zu. Sie entspricht im Übrigen unserer gegenwärtigen kantonalen Gesetzgebung.

2.2 Vorziehen des Wahlanmeldeschlusses und Verteilung des Wahlmaterials (Art. 21 Abs.1, 29 Abs. 4 und 33 Abs. 2)

Um die Wahlunterlagen für die Nationalratswahlen den Stimmberechtigten frühzeitig zustellen zu können, wird eine Vorverlegung des Wahlanmeldeschlusses um einen Monat beantragt. Damit soll genügend Zeit für die Prüfung der Wahlvorschläge sowie für deren Druck und Verteilung geschaffen werden, sodass die Stimmberechtigten in den für eidgenössische Volksabstimmungen geltenden Fristigkeiten (mindestens drei und höchstens vier Wochen vor dem Urnengang) in den Besitz der Unterlagen gesetzt werden können. Grundsätzlich unterstützen wir die vorgeschlagene Lösung, weisen jedoch darauf hin, dass Kantonen wie dem Aargau, welche den Anmeldeschluss für die Einreichung von Wahlvorschlägen bereits aktuell im August angesetzt haben, und insbesondere deren Gemeinden, gesamthaft weniger Zeit als heute zur Verfügung steht. Damit besteht kaum Spielraum für weitere Massnahmen – wie etwa die Einholung gehashter Identifikationsnummern, wie dies mit Art. 22 Abs. 3–4 vorgeschlagen wird.

2.3 Verzicht auf das Unterschriftenquorums für registrierte Parteien in Verbindung mit der Einführung der Erfassung der AHV-Nummern und Postleitzahlangaben zur Beschleunigung der Kontrolle (Art. 22 Abs. 3 und 4 und Aufhebung von Art. 24 Abs. 3 Bst. b)

Der Verzicht auf das Unterschriftenquorum für bei der Bundeskanzlei registrierte Parteien, welche bei den letzten Wahlen ein bestimmtes Quorum erreicht haben und die in einem Kanton mehrere Listen einreichen, wird an die weitergehende Präzisierung der Kandidierendenangaben geknüpft.

Daraus folgt, dass Parteien bei Einreichung mehrerer Wahlvorschläge die entsprechende Anzahl Unterschriften nur erlassen werden kann, wenn inskünftig auch die gehashten Sozialversicherungsnummern für die Kandidierenden und die Postleitzahl des Heimatorts ange-

geben werden. Diese Verknüpfung wird von der Bundeskanzlei damit begründet, dass eine Zunahme an Listen und Kandidaturen erwartet werde, weshalb das Verfahren zur Identifizierung der Kandidierenden vereinfacht werden müsse. Da die Einführung der Identifizierung via AHV-Nummer nur die Vorarbeiten der Bundeskanzlei erleichtern (dazu wird auf die vorstehenden Ausführungen unter Kapitel 1.1 hingewiesen), für die Kantone aber einen wesentlichen Mehraufwand generieren würde, ist dieser sachliche Konnex nicht beziehungsweise nur für den Bund gegeben. Die Verknüpfung dieser administrativen Erleichterung für Parteien mit der Einholung weiterer Kandidierendendaten (insbesondere der gehashten Sozialversicherungsnummer) wird deshalb als unnötig qualifiziert. Die Aufhebung des Quorums für Parteien, die mehrere Teillisten einreichen, wird hingegen eindeutig begrüsst, da damit der Überprüfungsaufwand auch hinsichtlich Mehrfachunterzeichnung reduziert werden kann. Im Kanton Aargau waren 2011 4'681 (!) Unterzeichner insbesondere auf die Mehrfachunterzeichnung zu überprüfen.

2.4 Streichung der Berufsangabe (Art. 22 Abs. 2)

Die Streichung der obligatorischen Berufsangabe der Kandidierenden ist insofern als konsequent zu werten, als mit diesen Daten keine Doppelkandidaturen aufgedeckt werden können. Jedoch können diese Angaben dem Elektorat als Auswahlhilfe dienen. Da diese Angabe von den Kandidierenden aber immerhin noch freiwillig gemacht werden kann, unterstützen die Kantone die vorgeschlagene Anpassung von Art. 22 BPR. Innerkantonale wird der Verzicht hingegen nur schwer umsetzbar sein.

2.5 Nachträglicher Wahlausschluss mehrfach Kandidierender (Art. 32a und 38 Abs. 2)

Wird erst nach der Listenbereinigung entdeckt, dass ein Kandidierender auf mehreren Listen aufgeführt ist, soll sein Name auf allen Listen gestrichen werden können. Bis anhin war dies nur im Rahmen des Wahlanmeldeverfahrens möglich. Die Kantone unterstützen die Ausweitung der Möglichkeit zur Streichungen von Mehrfachkandidaturen, haben doch sowohl Stimmberechtigte als auch Behörden ein Interesse an einer gesetzeskonformen Durchführung der Wahlen.

2.6 Majorzkantone ohne stille Wahl: Kandidierendenangaben für die Wählenden (Art. 47 Abs. 1^{bis})

Auch in den sechs Majorzkantonen soll ein Wahlanmeldeverfahren mit Frist eingeführt werden. Die gemachten Angaben (Name, Beruf, Heimatort, Wohnort, Parteizugehörigkeit) sollen insbesondere den in diesen Kantonen stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern (3'051 Personen) die Wahl erleichtern und den Einsatz von Vote électronique ermöglichen. Da in einer Majorzwahl alle stimmberechtigten Personen wählbar sein sollten, können aber nach wie vor nicht angemeldete Kandidierende gewählt werden.

Dazu haben sich die betroffenen Kantone zu äussern.

2.7 Abstimmungs- und Wahlstatistik (Art. 87 Abs. 1 und 1^{bis})

Mit der Anpassung von Art. 87 Abs. 1 wird die gesetzliche Grundlage für die Führung von Statistiken präzisiert und damit mehr Rechtssicherheit geschaffen. Der Kanton Aargau unterstützt diese Änderung.

2.8 Bundesgerichtsgesetz (BGG); kein Rechtsstillstand bei Gerichtsferien bei Stimmrechtssachen (Art. 46 Abs. 2 BGG)

Bund und Kantone haben ein Interesse daran, dass die Bundesversammlung zu Beginn der Wintersession nach den Wahlen komplett bestellt ist. Durch den Weiterzug einer Beschwerde an das Bundesgericht wird dies bei der heute geltenden Fristenlage erschwert, weshalb der Rechtsstillstand während der Gerichtsferien aufgehoben werden soll. Diese Änderung wird unterstützt. Im Bewusstsein, dass Ständeratswahlen kantonale Wahlen sind und sich der Legiferierung durch den Bund entziehen, wird gleichwohl angeregt, die Frage einer Angleichung der geltenden Beschwerdefrist von 30 Tagen an die Beschwerdefrist für Nationalratswahlen gemäss Art. 100 Abs. 4 des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) zu thematisieren.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung und versichern Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unserer ausgezeichneten Hochachtung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:

Alex Hürzeler

Dr. Peter Grünenfelder

Beilage:

- Fragebogen (Beantwortung durch den Kanton Aargau)

Kopie an:

- vernehmlassung.bpr@bk.admin.ch
- Staatskanzlei

Beantwortung durch den Regierungsrat des Kantons Aargau

Aarau, 19. Juni 2013

**Teilrevision des Bundesgesetzes über die politischen Rechte
Révision partielle de la loi sur les droits politiques
Revisione parziale della legge federale sui diritti politici**

**Vernehmlassungsverfahren vom 8. März 2013 bis zum 30. Juni 2013
Procédure de consultation du 8 mars 2013 au 30 juin 2013
Procedura di consultazione dall'8 marzo 2013 al 30 giugno 2013**

**Liste der Vernehmlassungsadressaten und Fragebogen
Liste des milieux consultés et questionnaire
Elenco dei destinatari e questionario**

Inhalt/Contenu/Contenuto

- | | |
|----|--|
| 1 | Liste der Vernehmlasser und Abkürzungen
Liste des milieux consultés et abbréviations
Elenco delle cerchie consultate e abbreviazioni |
| 2 | Fragebogen
Questionnaire
Questionario |
| 21 | Gesamtbeurteilung
Appréciation générale
Valutazione globale |
| 22 | Einzelne Fragenkomplexe
Questions spécifiques
Singole proposte |
| 23 | Artikelweise Detailerörterung
Avis article par article
Esame del progetto articolo per articolo |

1 Liste der Vernehmlassungsadressaten und Abkürzungen
Liste des milieux consultés et abréviations
Elenco delle cerchie consultate e abbreviazioni

11 Kantone
Cantons
Cantoni

ZH	=	Zürich / Zurich / Zurigo
BE	=	Bern / Berne / Berna
LU	=	Luzern / Lucerne / Lucerna
UR	=	Uri
SZ	=	Schwyz / Schwyz / Svitto
OW	=	Obwalden / Obwald / Obvaldo
NW	=	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
GL	=	Glarus / Glaris / Glarona
ZG	=	Zug / Zoug / Zugo
FR	=	Fribourg / Freiburg / Friburgo
SO	=	Solothurn / Soleure / Soletta
BS	=	Basel Stadt / Bâle-Ville / Basilea Città
BL	=	Basel Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea Campagna
SH	=	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
AR	=	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rhodes-Extérieures / Appenzello Esterno
AI	=	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rhodes-Intérieures / Appenzello Interno
SG	=	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
GR	=	Graubünden / Grisons / Grigioni
AG	=	Aargau / Argovie / Argovia
TG	=	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	=	Ticino / Tessin
VD	=	Vaud / Waadt
VS	=	Valais / Wallis / Vallese
NE	=	Neuchâtel / Neuenburg / Neuchâtel
GE	=	Genève / Genf / Ginevra
JU	=	Jura / Giura
KdK	=	Konferenz der Kantonsregierungen /
CGC	=	Conférence des gouvernements cantonaux /
CGC	=	Conferenza dei Governi cantonali

**12 In den Eidgenössischen Räten vertretene Parteien
Partis politiques représentés aux Chambres fédérales
Partiti rappresentati nell'Assemblea federale**

SVP	Schweizerische Volkspartei /
UDC	= Union démocrate du centre /
UDC	Unione democratica di centro
SPS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz /
PSS	= Parti socialiste suisse /
PSS	Partito socialista svizzero
FDP	FDP.Die Liberalen /
PLR	= PLR.Les Libéraux-Radicaux /
	PLR.I Liberali Radicali
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei /
PDC	= Parti démocrate-chrétien /
PPD	Partito popolare democratico
csp-ow	= Christlichsoziale Partei Obwalden
CSPO	= Christlichsoziale Volkspartei Oberwallis
GPS	Grüne Partei der Schweiz /
PES	= Parti écologiste suisse /
	Partito ecologista svizzero
GB	Grünes Bündnis
AVeS	= Alliance Verte
AVeS	Alleanza Verde
glp	Grünliberale Partei /
vl	= Vert'libéraux /
pvl	Partito verde liberale
BDP	Bürgerlich-Demokratische Partei /
PBD	= Parti bourgeois démocratique /
PBD	Partito borghese democratico
EVP	Evangelische Volkspartei /
PEV	= Parti évangélique /
PEV	Partito evangelico
LegA	= Lega dei Ticinesi
MCR	= Mouvement Citoyens Romand

13 Spitzenverbände der Wirtschaft
Associations faitières de l'économie suisse
Associazioni mantello nazionali dell'economia

economiesuisse	=	Verband der Schweizer Unternehmen / Fédération des entreprises suisses / Federazione delle imprese svizzere
SGV USAM	=	Schweizerischer Gewerbeverband / Union suisses des arts et métiers / Unione svizzera delle arti e mestieri
SAV UPS USI	=	Schweizerischer Arbeitgeberverband / Union patronale suisse / Unione svizzera degli imprenditori
SBankV ASB	=	Schweizerischer Bankiervereinigung / Association suisse des banquiers / Associazione svizzera dei banchieri
SBV USP USC	=	Schweizerischer Bauernverband / Union suisse des paysans / Unione svizzera dei contadini
SGB USS	=	Schweizerischer Gewerkschaftsbund / Union syndicale suisse / Unione sindacale svizzera
travail.suisse	=	Christlich-nationaler Gewerkschaftsbund / Confédération des syndicats chrétiens / Confederazione dei sindacati cristiani
VSA FSE FSI	=	Vereinigung Schweizerischer Angestelltenverbände / Fédération des sociétés suisses d'employés / Federazione delle società svizzere degli impiegati
SK SEC SIC	=	Schweizerischer Kaufmännischer Verband / Société suisse des employés de commerce / Società svizzera degli impiegati di commercio
FSP	=	Fédération Romande des Syndicats Patronaux

14 Dachverbände der Städte und Gemeinden und der Berggebiete
Associations faitières de villes, des communes et des régions de montagne
Associazioni mantello delle città e dei Comuni e delle regioni di montagna

SSV UVS UCS	=	Schweizerischer Städteverband / Union des villes suisses / Unione delle città svizzere
SGemV ACS ACS	=	Schweizerischer Gemeindeverband / Association des Communes Suisses / Associazione dei Comuni Svizzeri
SAB GSRM GSRM	=	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete / Groupement suisse pour les régions de montagne / Gruppo svizzero per le regioni di montagna

15 Weitere interessierte Kreise
Autres milieux intéressés
Altri ambienti interessati

BGer TF	=	Schweizerisches Bundesgericht / Tribunal fédéral suisse / Tribunale federale svizzero
BSF ASF	=	Bund Schweizerischer Frauenorganisationen / Alliance de sociétés féminines suisses / Alleanza delle società femminili svizzere
ASO OSE	=	Auslandschweizer-Organisation / Organisation des Suisses de l'étranger / Organizzazione degli Svizzeri all'estero

2 Fragebogen / Questionnaire / Questionario

21	Gesamtbeurteilung Avis global Valutazione globale	Positiv Positif Positiva	Negativ Négatif Negativa
211	<p>Halten Sie den Revisionsentwurf insgesamt für tauglich?</p> <p>Pensez-vous que le projet tient dans l'ensemble la route ?</p> <p>Nel complesso, ritenete idonea la revisione proposta?</p>	<p><i>Weitere Massnahmen</i></p>	<p><i>Hauptmassnahmen</i></p>
212	<p>Finden Sie ihn unter den Sie betreffenden Aspekten (welchen?) praktikabel?</p> <p>Estimez-vous que les aspects qui vous concernent sont réalisables ? Quels sont ces aspects ?</p> <p>Ritenete che sia realizzabile per quanto riguarda gli aspetti che vi concernono (indicate quali)?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Verzicht auf Nachzählung bei sehr knappen Abstimmungsergebnissen</i> • <i>Verzicht auf das Unterschriftenquorum für registrierte Parteien</i> • <i>Vorziehen des Wahlanmeldeschlusses und Verteilung des Wahlmaterials</i> • <i>Streichung der Berufsangabe</i> • <i>Nachträglicher Wahlausschluss mehrfach Kandidierender</i> • <i>Abstimmungs- und Wahlstatistik</i> • <i>BGG; kein Rechtsstillstand bei Gerichtsferien bei Stimmrechtssachen</i> 	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Einreichung der Wahlvorschläge bei Nationalratswahlen (Art. 22 Abs. 2 lit. f, 3 und 4)</i> • <i>Stimmrechtsbescheinigungen bei Volksbegehren</i> • <i>Beobachtung von Urnengängen (Ablehnung mit Vorbehalt)</i>
213	<p>Beurteilen Sie die Regelungsdichte insgesamt als angemessen?</p> <p>La densité normative vous semble-t-elle dans l'ensemble adéquate ?</p> <p>Nel complesso, ritenete adeguata la densità normativa?</p>		

22	Einzelne Fragenkomplexe Questions groupées Singole proposte	Positiv Positif Positivo	Negativ Négatif Negativo
221	<p>Vorziehen von Wahlanmeldeschluss und Verteilung des Wahlmaterials</p> <p>Raccourcissement du délai pour le dépôt des listes de candidats et pour la remise des bulletins électoraux</p> <p>Anticipazione del termine per la presentazione delle proposte di candidatura e per la distribuzione del materiale di voto</p> <p>Der Wahlanmeldeschluss wird auf den August des Wahljahres beschränkt; dafür wird das Wahlmaterial den Wahlberechtigten in der viertletzten Woche verteilt</p> <p>Le délai pour le dépôt des listes de candidats est ramené au seul mois d'août; l'ensemble des bulletins électoraux peut donc déjà être remis aux électeurs durant la 4^e semaine avant l'élection</p> <p>Il termine per la presentazione delle candidature viene limitato al mese di agosto; il materiale di voto verrà pertanto distribuito agli elettori nella quart'ultima settimana prima delle elezioni</p>	<p><i>Unterstützung mit Hinweis auf zeitlichen Engpass</i></p>	

22	Einzelne Fragenkomplexe Questions groupées Singole proposte	Positiv Positif Positivo	Negativ Négatif Negativo
222	<p>AHV-Nummer und Postleitzahlangaben zur Beschleunigung der Kontrolle, dafür Erlassen des Unterschriftensammelns für registrierte Parteien</p> <p>Indication du numéro AVS et du code postal pour accélérer le contrôle; en contrepartie, renonciation à la collecte de signatures pour les partis enregistrés</p> <p>Indicazione del numero AVS e del codice postale per accelerare i controlli; in contropartita si dispensano i partiti registrati dalla raccolta delle firme</p> <p>Geringfügig mehr Angaben zu den Kandidierenden erleichtern die Kontrolle und ermöglichen den Verzicht auf das Quorum für registrierte Parteien auch bei Einreichen mehrerer Wahlvorschläge</p> <p>Quelques indications supplémentaires concernant les candidats facilitent le contrôle et permettent de renoncer au quorum de signatures pour les partis enregistrés, même en cas de dépôt de plusieurs listes de candidats</p> <p>Indicazioni supplementari riguardanti i candidati agevolano i controlli e permettono di rinunciare al quorum di firme per i partiti registrati, anche nel caso in cui vengano depositate più liste di candidati</p>	<p><i>Erlassen des Unterschriftensammelns für registrierte Parteien</i></p>	<p><i>AHV-Nummer und Postleitzahlangabe zu Heimatort</i></p> <p><i>Verknüpfung der Massnahmen</i></p>

22	Einzelne Fragenkomplexe Questions groupées Singole proposte	Positiv Positif Positivo	Negativ Négatif Negativo
223	<p>Berufsangabe Kandidierender</p> <p>Indication de la profession des candidats</p> <p>Indicazione della professione dei candidati</p> <p>Soll auf die Berufsangabe für Kandidierende verzichtet werden?</p> <p>Faut-il renoncer à exiger l'indication de la profession des candidats ?</p> <p>Occorre rinunciare a esigere l'indicazione della professione dei candidati?</p>	<i>Unterstützung</i>	

22	Einzelne Fragenkomplexe Questions groupées Singole proposte	Positiv Positif Positivo	Negativ Négatif Negativo
224	<p>Majorzkantone ohne stille Wahl: Kandidatenangaben für die Wählenden</p> <p>Cantons à système majoritaire sans élection tacite: indications concernant les candidats, à l'intention des électeurs</p> <p>Cantoni con il sistema maggioritario senza elezione tacita: indicazioni riguardanti i candidati per gli elettori</p> <p>Wie stellen Sie sich zu einer Rechtsgrundlage für minimale Kandidatenangaben für die Wählenden auch in Majorzkantonen ohne stille Wahl?</p> <p>Que pensez-vous d'une base légale imposant un minimum d'indications relatives aux candidats, à l'intention des électeurs, même dans les cantons à système majoritaire sans élection tacite ?</p> <p>Qual è il vostro parere riguardo all'introduzione di una base legale che imponga un minimo di indicazioni riguardanti i candidati, all'attenzione degli elettori, anche nei Cantoni con il sistema maggioritario senza elezione tacita?</p>	<p><i>Dazu haben sich insbesondere die betroffenen Kantone zu äussern.</i></p>	

22	Einzelne Fragenkomplexe Questions groupées Singole proposte	Positiv Positif Positivo	Negativ Négatif Negativo
225	<p>Nachträglicher Wahlauschluss mehrfach Kandidierender</p> <p>Exclusion a posteriori des auteurs de candidatures multiples</p> <p>Esclusione a posteriori degli autori di candidature multiple</p> <p>Wie stellen Sie sich zu einem nachträglichen Wahlauschluss mehrfach Kandidierender?</p> <p>Que pensez-vous de l'exclusion a posteriori des candidats ayant déposé des candidatures multiples ?</p> <p>Qual è il vostro parere riguardo alla possibilità di escludere a posteriori i candidati che hanno depositato candidature multiple?</p>	<p><i>Unterstützung</i></p>	

23 Artikelweise Detailerörterung / Discussion, article par article, du projet / Esame del progetto articolo per articolo

231 Änderung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte / Revision de la loi sur les droits politiques / Revisione della legge sui diritti politici

BPR Art. Art. LDP LDP art.	Nötig? Nécessaire? Necessaria?	Tauglich? Tient la route? Adeguata?	Praktikabel? Applicable? Realizzabile?	Aenderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
13 III	ja	ja	ja	--	--
21 I	allenfalls	ja	ja	--	Insbesondere für grosse Kantone entsteht ein zeitlicher Engpass und es ist somit kein Spielraum mehr für zusätzliche Überprüfungsmaßnahmen vorhanden.
22 II	lit. a-e: ja lit. f: nein	lit. a-e: ja lit. f: nein	lit. a-e: ja lit. f: nein	lit. f: Postleitzahl soll durch Kantonszugehörigkeit des Heimatorts ersetzt werden.	vgl. Schreiben
22 III	nein	nein	nein	--	vgl. Schreiben
22 IV	nein	nein	nein	--	vgl. Schreiben
24 III b	ja	ja	ja	--	Verknüpfung mit Art. 22 Abs. 3 und 4 unnötig
29 IV Satz/ phr./per. 2	ja	ja	ja	--	--
32 II	ja	ja	ja	allenfalls durch Angabe des Rufnamens und Berufs zu ergänzen	--
32a I a	ja	ja	ja	--	--
32a I b	ja	ja	ja	--	--

231 Änderung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte / Revision de la loi sur les droits politiques / Revisione della legge sui diritti politici
(Forts./Suite/cont.)

BPR Art. Art. LDP LDP art.	Nötig? Nécessaire? Necessaria?	Tauglich? Tient la route? Adeguata?	Praktikabel? Applicable? Realizzabile?	Aenderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
32a II	ja	ja	ja	--	--
32a III	ja	ja	ja	--	--
32a IV	ja	ja	ja	--	--
33 II	allenfalls	ja	ja	--	<i>Insbesondere für grosse Kantone entsteht ein zeitlicher Engpass und es ist somit kein Spielraum mehr für zusätzliche Überprüfungsmassnahmen vorhanden.</i>
36	ja	ja	ja	--	--
38 II a	ja	ja	ja	--	--
38 II b	ja	ja	ja	--	--
47 I ^{bis}	ja	ja	ja	<i>lit. d: Postleitzahl soll durch Kantonszugehörigkeit des Heimatorts ersetzt werden.</i>	--
62 I	ja	ja	ja	--	--
62 II	nein	nein	nein	<i>Herausgabe Handlungsanleitung; keinesfalls eine Zentralisierung bei den Kantonen oder dem Bund</i>	vgl. Schreiben

231 Änderung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte / Revision de la loi sur les droits politiques / Revisione della legge sui diritti politici (Forts./Suite/cont.)

BPR Art. Art. LDP LDP art.	Nötig? Nécessaire? Necessaria?	Tauglich? Tient la route? Adeguata?	Praktikabel? Applicable? Realizzabile?	Aenderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
70 I	ja	ja	ja	--	--
70 II	nein	nein	nein	Herausgabe Handlungsanleitung; keinesfalls eine Zentralisierung bei den Kantonen oder dem Bund	vgl. Schreiben
85 I	nein	nein	nein	Präzisierung, dass gewählte Stimmzähler auch dieser Vorgabe entsprechen	vgl. Schreiben
85 II	allenfalls	ja	ja	--	--
87 I	ja	ja	ja	--	--
87 I ^{bis}	ja	ja	ja	--	Kantone sollten dazu vorgängig konsultiert werden und Änderungen mit genügend Vorlauf angeordnet werden.

232 Änderung des Bundesgerichtsgesetzes / Revision de la loi sur le Tribunal Fédéral / Revisione della legge sul Tribunale federale

BGG Art. Art. LTF LTF art.	Nötig? Nécessaire? Necessaria?	Tauglich? Tient la route? Adeguata?	Praktikabel? Applicable? Realizzabile?	Aenderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
46 II	ja	ja	ja	--	Angleichung der geltenden Beschwerdefrist für Ständerratswahlen von 30 Tagen an die Beschwerdefrist für Nationalratswahlen gemäss Art. 100 Abs. 4 BGG